

Stellungnahme

zum Entwurf des Nationalen Reformpro- gramms 2019

Die Stellungnahme beruht auf dem Entwurf mit Stand vom 28. Februar 2019

Berlin, 7. März 2019

Stellungnahme zum Entwurf des Nationalen Reformprogramms 2019

Allgemeine Anmerkungen

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH), in dem die 53 Handwerkskammern und 48 Zentralfachverbände des Handwerks sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland zusammengeschlossen sind, vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit beinahe 5,5 Millionen Beschäftigten, mehr als 360.000 Auszubildenden und einem Jahresumsatz von über 580 Mrd. Euro.

Mit den nachfolgenden Anmerkungen nimmt der ZDH Stellung zum übermittelten Entwurf des Nationalen Reformprogramms 2019. Die Reihenfolge der Anmerkungen orientiert sich an der thematischen Reihenfolge im Entwurfstext.

Dabei ist uns die zentrale Funktion dieses Textes bekannt, gegenüber der EU-Kommission den fokussierten Nachweis erfolgreicher Regierungspolitik zu führen. Gleichwohl erlauben wir uns an der einen oder anderen Stelle Hinweise, die über rein redaktionelle Anmerkungen hinaus gehen.

Zu dem Entwurf im Einzelnen

Zu I. B. Der deutsche Leistungsbilanzüberschuss

Die Einschätzung der Bundesregierung, dass Leistungsbilanzüberschüsse per se kein wirtschaftspolitisches Problem darstellen, wird unsererseits zwar grundsätzlich geteilt. Gleichwohl verweisen wir darauf, dass Leistungsbilanzüberschüsse ebenfalls per se mit einem Kapitalexport verbunden sind. Ein Land, das vor großen Investitions Herausforderungen im öffentlichen Bereich, aber auch hinsichtlich der aus demographischen

Gründen erforderlichen Erhöhung der Kapitalintensität der Wertschöpfung steht, sollte sich zunehmend auch um Netto-Kapitalimporte kümmern, was wiederum zwangsläufig eine Umkehr der Leistungsbilanz nach sich ziehen würde.

Zu II. A. Investitionen auf allen öffentlichen Ebenen stärken

Die Fortführung der förderpolitischen und infrastrukturellen Maßnahmen des Bundes zur Überwindung von Strukturschwächen in einzelnen Regionen in Deutschland wird begrüßt. Aus Sicht des Handwerks sollte es hier in erster Linie um Instrumente zur Schaffung der Voraussetzungen für selbsttragendes wirtschaftliches Wachstum gehen. Nachdrücklich unterstützt wird insbesondere die Einsetzung der Kommission „gleichwertige Lebensverhältnisse.“ Der ZDH wünscht sich im Ergebnis der Diskussion über die Weiterentwicklung des gesamtdeutschen Fördersystems insbesondere eine Neuprofilierung der regionalpolitischen Gemeinschaftsaufgaben GRW (Öffnung für regional tätige KMU) und GAK (Umwandlung zu einer GA für ländliche Entwicklung), um ein langfristig tragfähiges Konzept zur besseren Adressierung regionaler KMU und zur der Aktivierung regionale Potenziale zu schaffen.

Zu begrüßen ist, dass das Niveau der öffentlichen Investitionen, insbesondere in Infrastrukturen gehalten und gesteigert wird. Angesichts der erheblichen Investitionsrückstände ist ein längerer Aufholprozess notwendig. Dies gilt auch, weil der Kapazitätsaufbau im Baugewerbe und die Verbesserung der Bauherrenkompetenz der Behörden einen gewissen Vorlauf benötigt. Das Handwerk begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass neben den Investitionen in

Infrastrukturen des Bundes auch eine Mitverantwortung für die Ausfinanzierung kommunaler und regionaler Infrastrukturen gesehen wird. (z.B. bei der Gemeindeverkehrsfinanzierung) Hinsichtlich der vorgenommen Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern ist jedoch sehr genau im weiteren Verlauf zu prüfen, ob die für die Kommunen vorgesehenen Mittel auch real und vollständig dort ankommen.

Unzweifelhaft wächst der Bedarf an Batteriezeilen und damit auch an einschlägigen innovativen Technologien. Gleichwohl mahnt der ZDH gerade auch eingedenk der – leider negativen – Erfahrungen mit der früheren industriepolitischen Strategie zur Stärkung Deutschlands als Produktionsstandort innovativer EE-Technologien bei diesem neuen industriepolitischen Ansatz zu größter Vorsicht.

Die Zielsetzung, die F&E-Ausgaben sukzessive auf 3,5 % des BIP zu erhöhen, ist zu begrüßen. Allerdings verfehlt der Gesetzentwurf zur steuerlichen F&E-Förderung das von der Bundesregierung gesetzte Ziel. Entgegen des Koalitionsvertrags zielt die steuerliche Forschungsförderung nicht „insbesondere“ auf KMU, sondern soll für Unternehmen aller Größenklassen nutzbar sein; Mitnahmeeffekte großer Konzerne sind daher zu befürchten. Für kleine Unternehmen wird die steuerliche F&E-Förderung in der angekündigten Ausgestaltung kaum Anreize legen und schwerlich nutzbar sein.

Im Hinblick auf die zutreffend benannten Erfordernisse verbesserter Rahmenbedingungen für die Verfügbarkeit von Daten im KI-Kontext verweisen wir auch an dieser Stelle auf das dringende Erfordernis, für die Datenökonomie einen insbesondere auch mittelstandsgerechten Rechtsrahmen zu schaffen: Gerade auch mittelständische Produzenten und Diensteanbieter benötigen einen diskriminierungsfreien Zugang zu geschäftsmodellrelevanten Daten! Diese

Thematik ist bisher auch nicht ansatzweise in die einschlägige digitalisierungspolitische Agenda eingeflossen.

Dessen ungeachtet erachten wir es für eine erfolgreiche Umsetzung der KI-Strategie der Bundesregierung als unverzichtbar an, in all ihren Dimensionen von Anfang an und integral die Erfordernisse, Belange und Perspektiven von Mittelstand und Handwerk mitzubedenken. Ein zentraler Punkt hierbei ist der Technologietransfer in die Wirtschaftspraxis.

Die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und der EU kann gleichwohl nicht allein auf einer Industriepolitik beruhen, in der Technologien wie die Künstliche Intelligenz mehr oder weniger als der einzige Erfolgsfaktor gesehen werden. Es ist ein allgemeiner Politik- und Förderansatz erforderlich, der KMU beim digitalen Wandel und nicht ausschließlich bei Innovationen im Bereich der KI unterstützt. Entscheidend ist ein Ansatz, der KMU Möglichkeiten zum Testen von neuen Technologien bietet (wie z. B. eine Förderung von Kompetenzzentren, Test Beds etc. und das KDH). Wichtig ist daher eine breite Förderung aller digitalisierungsrelevanten Initiativen, Investitionen und Innovationen von KMU, um – dort wo möglich und erforderlich – digitaler und wettbewerbsfähiger zu werden.

Hinsichtlich der Programme zur Förderung der Digitalisierung von KMU, einschließlich des europäischen Programms Digitales Europa wäre daher zu berücksichtigen, dass Mittel zur generellen Unterstützung von KMU im digitalen Wandel zur Verfügung stehen. Ebenso wichtig sind darüber hinaus der Aufbau sowie die Erweiterung eines Beratungsnetzwerks für KMU, welches Unternehmen für die Digitalisierung sensibilisiert und Unterstützung bei der Implementierung in den mittelständischen Unternehmen des Handwerks bietet. Insbesondere dann, wenn es um den Ausbau und die Etablierung neuer

Technologien in KMU geht. Regionale Kammern und Verbände in ganz Europa sind hierbei wichtige Multiplikatoren.

Der Digital-Gipfel 2019 in Bukarest sollte sich dem Schwerpunktthema „Adaption neuer digitaler Technologien wie z. B. KI in KMU: Sensibilisierung – Unterstützung – finanzielle Förderung“ oder „Closing the Gap: Interlink and Interaction between the Big (Industry) and the Small (SMEs) in the digital Transformation“ widmen.

Zur aktuellen Diskussion um eine flächendeckende Mobilfunkabdeckung („5G-Auktion“) merken wir an, dass die Fokussierung des Ausbauziels auf eine 99prozentige Abdeckung der Privathaushalte den Erfordernissen der gewerblichen Wirtschaft nicht genügt, da Wertschöpfung (gerade) auch jenseits der Wohngebiete erfolgt. Zudem wiederholen wir auch an dieser Stelle unseren gemeinsam mit weiteren Verbänden formulierten Vorschlag einer Verpflichtung der Netzbetreiber zur Abdeckung der weißen Flecken als Voraussetzung für die Ersteigerung rentabler Flächen.

Die Bündelung und Effizienzsteigerung von 14 europäischen Finanzierungsinstrumenten unter InvestEU wird von Handwerk ausdrücklich unterstützt. In der neuen Konfiguration muss sichergestellt werden, dass kleine und mittlere Unternehmen weiterhin in angemessenem Umfang gefördert werden können, um an die Erfolge von Programmen wie COSME und InnovFin anzuknüpfen. Die geplante Nachhaltigkeitsprüfung ist bei kleinen Unternehmen, bzw. geringem Förderumfang unverhältnismäßig. Die entsprechende Grenze, ab der so eine Prüfung durchgeführt werden muss, sollte angemessen hoch angesetzt werden, um KMU nicht übermäßig zu belasten.

Eine Anknüpfung der Vergabe von EU-Fördermitteln an die Umsetzung von nationalen

Strukturreformen sieht das Handwerk kritisch. Ein solches Anreizsystem kann in Verbindung mit den Länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters zu Mitnahmeeffekten führen. Unklar ist auch, wie eine faire und einheitliche Beurteilung erreicht werden soll. Der Wert von Reformen und deren Fortschrittskriterien leiden unter schlechter Messbarkeit und somit hoher Subjektivität.

Im Rahmen der Weiterführung des EFSI (als InvestEU) ist auf seine mittelstandsgerechte Ausgestaltung zu achten. Keinesfalls sollten Mittel aus den Strukturfonds – die gezielter als der EFSI benachteiligte Regionen und KMU adressieren können – in den EFSI umgeschichtet werden.

Zu begrüßen ist das Bekenntnis der Bundesregierung zur Kohäsions- und Strukturpolitik. Geteilt wird ebenfalls die positive Einschätzung der Bundesregierung zur Planung der EU, auch nach 2020 weiterhin alle Regionen grundsätzlich in die Kohäsionspolitik einzubeziehen.

Im Rahmen der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen in der neuen Förderperiode sollte darauf geachtet werden, dass zukünftig insbesondere die bürokratischen Lasten für KMU abgebaut werden und die Sicherung der Fachkräfteversorgung noch stärker in den Fokus der Bemühungen gestellt wird. Die Unterstützung der KMU sollte insbesondere der Sicherung der Voraussetzungen für Investitionen in Arbeitsplätze dienen. Dabei ist ein weiter Innovationsbegriff ohne einseitige Verengung auf industrielle Produktinnovationen zugrunde zu legen.

Im Hinblick auf die Förderung von Bildung (Zwischenüberschrift: Investitionen in Bildung, Forschung und Innovation erhöhen) fehlen jegliche Aussagen. Vor allem wird der im Koalitionsvertrag vielfach angekündigte Berufsbildungspakt kaum angesprochen und nicht konkretisiert.

Zu II. B Bedingungen für private Investitionen verbessern und Wettbewerb weiter beleben

Die Gründungsoffensive des BMWi muss umfassender und ganzheitlicher angelegt werden als bislang. Sie muss die Möglichkeiten der Selbständigkeit gesellschaftspolitisch in ein neues Licht rücken. Die Perspektiven von beruflich gebildeten Selbständigen müssen in Zukunft mindestens so stark beworben werden wie eine abhängige Beschäftigung. Gründungspolitik muss schon in den Kindergärten und in den Schulen beginnen und als zentrales Element eine verpflichtende Berufsorientierung auch an Gymnasien umfassen. Darüber hinaus muss das Thema Nachfolge in den Vordergrund rücken. Notwendig sind bei Kammern und Verbänden angesiedelte Nachfolgelotsen, die für das Thema sensibilisieren und entsprechende Personen aufschließen.

Unbestreitbar bestehen im Hinblick auf die Zugänglichkeit von Venture Capital für sogenannte Start-ups weitere Handlungserfordernisse in Deutschland. Gleichwohl darf die Finanzierungsthematik für Unternehmensgründungen – und dabei nicht zuletzt auch für die wachsende Zahl anstehender Betriebsübernahmen! – nicht auf diesen Venture-Capital-Aspekt verengt werden.

Wir halten eine bloße Überprüfung des Anpassungsbedarfs im Unternehmensteuerrecht nicht für ausreichend. Es sollte nicht aus dem Blick geraten, dass steuerpolitische Weichenstellungen entscheidend sind für die Wettbewerbsfähigkeit eines Wirtschaftsstandortes. Andere Staaten nutzen das Steuerrecht, um ihren Unternehmen bestmögliche Rahmenbedingungen zu bieten. Insbesondere die USA haben mit der Senkung der Körperschaftsteuer von 35 auf 21 Prozent die Gesamtbelastung ihrer Unternehmen auf insgesamt rund 25 Prozent unter Berücksichtigung der Bundessteuer und der Steuer der einzelnen Bundesstaaten gesenkt. Doch

nicht nur jenseits des Atlantiks wird der Druck auf den Wirtschaftsstandort Deutschland zur Senkung der Unternehmenssteuern erhöht. Auch Großbritannien, Frankreich und Belgien werden ihre Unternehmenssteuern in den kommenden Jahren auf 17 respektive 25 Prozent senken. Damit hätte Deutschland ohne eine Reform der Unternehmensbesteuerung innerhalb der OECD mit rund 30 Prozent eine der höchsten steuerlichen Gesamtbelastungen. Um im internationalen Vergleich weiterhin bestehen zu können, braucht der Wirtschaftsstandort Deutschland daher zum einen eine wettbewerbsfähige Steuerbelastung, zum anderen auch Verbesserungen der Planungs- und Rechtssicherheit sowie endlich eine spürbare Vereinfachung des Steuersystems und vor allem der Besteuerungsverfahren.

Eine steuerliche Entlastung kleiner und mittlerer Einkommen ist sowohl für Arbeitnehmer als auch für Gewerbetreibende von herausragender Bedeutung. Wir halten es allerdings für verfassungsrechtlich bedenklich, eine Abschaffung des Soli auf untere und mittlere Einkommen zu beschränken, da die Verfassungsmäßigkeit dieser Sonderabgabe fast 30 Jahren nach der Wiedervereinigung insgesamt zweifelhaft ist. Darüber hinaus sollte auch die Abschaffung des Soli bei anderen Steuerarten wie der Körperschaftsteuer in Angriff genommen werden.

Im Hinblick auf die Fortentwicklung des Vergaberechts setzen wir zum einen auf eine tatsächlich ergebnisoffene Prüfung einer stärkeren Angleichung der begrifflichen und inhaltlichen Dimensionen der Vergabeverfahren in den unterschiedlichen Bereichen. Zum anderen verweisen wir auf das dringende Erfordernis, das Projekt der X-Vergabe endlich zügig zur Praxisrelevanz zu bringen: Der Umstand, dass die einzelnen Vergabepattformen der unterschiedlichsten öffentlich ausschreibenden Institutionen jeweils unterschiedliche Formate und Verfahren nutzen,

führt im Baubereich erkennbar zu wachsender Zurückhaltung der Privatunternehmen gegenüber einer Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen.

Zum Themenfeld Bürokratieabbau wiederholt der NRP-Entwurf nahezu wortgleich die Vereinbarung des Koalitionsvertrags für das Vorhaben eines dritten Bürokratieentlastungsgesetzes. Dies erachten wir als nicht hinreichend. Bürokratische Belastungen sind eines der maßgeblichsten Innovations- und Wachstumshemmnisse für kleine und mittlere Betriebe. Die spürbare Entlastung des Mittelstands muss ein prioritäres Ziel der Bundesregierung sein. Das angekündigte Bürokratieentlastungsgesetz bietet die Chance, ein klares Signal zu setzen. Vorschläge für Entlastungen gibt es ausreichend.

So sollten vor allem auch Belastungen im Zusammenhang mit der Archivierung von aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten verringert werden. Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von mindestens zehn bzw. sechs Jahren für steuerlich relevante Aufzeichnungen und Unterlagen verursacht bei den Betrieben erhebliche Kosten und führt zu großen Herausforderungen an die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Archivierung über die Dauer der entsprechenden Aufbewahrungsfrist. Die Verkürzung und Harmonisierung der Aufbewahrungs- und Prüfungsfristen nach Handels-, Steuer- und Sozialrecht halten wir daher weiterhin für einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau. Uns ist jedoch auch bewusst, dass aufgrund des Zusammenspiels der steuerlichen Aufbewahrungsfristen mit den steuerstrafrechtlichen Verjährungsfristen eine Verkürzung der Fristen nicht einfach ist.

Neben einer Verkürzung der Aufbewahrungsfristen müssen die bürokratischen Belastungen der Betriebe im Bereich der Anforderungen an die Archivierung auch durch weitere Maßnahmen

zumindest in Teilen vermindert werden. Eine solche wäre beispielhaft die Beschränkung des Datenzugriffsrechts. Denn bei der Ausübung des Rechts auf Datenzugriff stehen der Finanzbehörde derzeit drei gleichberechtigte Möglichkeiten zur Verfügung: der unmittelbare Datenzugriff, der mittelbare Datenzugriff sowie die Datenträgerüberlassung. Die Aufrechterhaltung aller drei Zugriffsmöglichkeiten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist ist jedoch für die Unternehmen nicht zumutbar.

Vereinfachungsbedarf sehen wir zudem im Hinblick auf die Dokumentationspflichten beim Mindestlohn.

Zu II. C. Anreize für Erwerbstätigkeit erhöhen

Die undifferenziert positive Beschreibung des Brückenteilzeitgesetzes wird vom ZDH nicht geteilt. Diese Änderung des TzBfG ist überflüssig, da die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit ausreichend sind. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass dieses Gesetz die Personalplanung mittelgroßer Handwerksbetriebe mit mehr als 45 Beschäftigten deutlich erschweren und zu weiteren bürokratischen Belastungen führen wird.

Die Leistungsausweitungen im Rahmen des ersten Rentenpakets werden bereits kurzfristig, aber vor allem dauerhaft zu hohen Kosten – etwa bei der Mütterrente oder den Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente – führen. Die doppelten Haltelinien bei Rentenniveau und Beitragssatz sind ein „ungerechter“ Sicherungsansatz, da das Rentenniveau auf heutigem Niveau zunächst über einen Beitragssatzanstieg von 1,4 Prozentpunkten „erkauft“ wird, bevor die Steuerfinanzierung greift. Mit diesem Rentenpaket hat die Politik den demographischen Wandel endgültig aus dem Blick verloren und belastet einseitig die junge Generation.

Die Behauptung, die „Beitragszahler“ seien in der gesetzlichen Krankenversicherung um jährlich rund 8 Mrd. Euro entlastet worden, ist nicht korrekt: Durch die paritätische Finanzierung der Zusatzbeiträge (im Rahmen des GKV-Versichertenentlastungsgesetzes) und die Abkehr von der Festschreibung des Arbeitgeberanteils in der GKV wurden die Arbeitnehmer entlastet. Die Arbeitgeber in Deutschland wurden allerdings mit ca. 5 Mrd. € pro Jahr zusätzlich belastet, speziell die Handwerksunternehmen mit rund 1 Mrd. Euro pro Jahr. Dies wirkt sich negativ auf Wachstum und Beschäftigung insbesondere im arbeitsintensiven Handwerk aus. Statt die Betriebe weiter zu belasten, wäre es sinnvoller, endlich die vielen versicherungsfremden Leistungen vollständig aus Steuermitteln zu finanzieren. Weiterhin wird die finanzielle Entlastung der freiwillig in der GKV versicherten Selbstständigen durch die Absenkung des Mindestbeitrags betont. Die ab 1.1.2019 beschlossene Reduzierung der überhöhten Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für hauptberuflich Selbstständige in der GKV ist aus Sicht des ZDH grundsätzlich nachvollziehbar. Denn gerade in der Existenzgründungsphase, in der die Selbstständigen in der Regel noch nicht viel verdienen, sind die hohen Mindestbeiträge eine Belastung. Die beschlossene neue Bemessungsgrundlage von derzeit 1.038 Euro auf der Basis des 90. Teils der monatlichen Bezugsgröße (statt bisher 2.284 Euro auf der Basis des 40. Teils) ist allerdings zu niedrig. Dies ist eine Subventionierung nicht auskömmlicher Selbstständigkeit durch die Solidargemeinschaft der Beitragszahler der GKV zu Lasten des handwerklichen Mittelstandes. Es werden Anreize gesetzt, dauerhaft als Solo-selbstständige nur den subventionierten Mindestbeitrag zu zahlen.

Auch das Handwerk bewertet das 2017 in Kraft getretene Flexi-Rentengesetz positiv und als wichtiges Signal für eine längere Lebensarbeitszeit. Sie wird jedoch leider überdeckt durch die

Effekte der abschlagfreien Rente ab 63, die mit direkten Kosten und Beitragsausfällen von rund 12,5 Mrd. Euro seit ihrer Einführung 2014 zu Buche schlägt. Auch die hohe Zahl von Antragstellern – ca. 1,2 Millionen seit 2014 – wirkt sich äußerst negativ auf die Erwerbsbeteiligung Älterer aus.

In NRP-Entwurf werden bereits erste Ergebnisse der noch nicht veröffentlichten Nationalen Weiterbildungsstrategie vorweggenommen. Die Strategie soll erst im Sommer 2019 vorgestellt werden. Die Ausführungen sollten sich daher lediglich auf die Ankündigungen zur Erarbeitung der Strategie beschränken: „Weiterbildungsprogramme von Bund und Ländern bündeln, eine neue Weiterbildungskultur etablieren“.

Das Handwerk bewertet die deutliche Ausweitung der Förderung von Weiterbildung von Beschäftigten im Rahmen des Qualifizierungschancengesetzes vorsichtig positiv. Die Ausweitung der Förderung vor allem auch auf große Unternehmen birgt aber auch die erhebliche Gefahr von Mitnahmeeffekten. Diese müssen zeitnah im Rahmen von Evaluationen der neuen Förderinstrumente in den Blick genommen werden.

Ein Weg, um das Bildungs- und Kompetenzniveau benachteiligter Gruppen nachhaltig zu erhöhen, ist die abschlussbezogene Weiterbildung. Um die Wirkung solcher Programme zu erhöhen, sollte der Fokus verstärkt auf erfolgreichen Austritten (d.h. Berufsabschluss) liegen, nicht auf der Anzahl der Eintritte in diese Maßnahmen.

Mit dem Programm „Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen“ (WeGebAU) hat das Handwerk positive Erfahrungen gemacht. Das Handwerk erwartet, dass die teilweise Ausweitung der Förderhöhe und Fördermöglichkeiten dazu beiträgt, dass die Weiterbildung im Handwerk systema-

tisch gestärkt wird. Eine bessere Anpassung an deren Bedarfe könnte zu einer höheren Inanspruchnahme führen.

Die Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen junger Menschen mit Behinderung ist nach wie vor unzureichend.

Der Ausbau der Beratungsangebote an den allgemeinbildenden Schulen – insbesondere an den Gymnasien – ist begrüßenswert. Entscheidend ist dabei eine ergebnisoffene Studien- und Berufsberatung, die auch die Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung in den Fokus nimmt.

So zutreffend die sich insgesamt positiv entwickelnde Beschäftigungssituation geflüchteter Menschen beschrieben wird, so ist gleichwohl zu kritisieren, dass die zahlreichen Maßnahmen der Wirtschaft und insbesondere des Handwerks zur Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung mit keinem Wort erwähnt werden. Die Integration von Flüchtlingen findet in der Wirtschaft und nicht in den Amtsstuben der Verwaltung statt.

Neben der Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Findung geeigneter inländischer Auszubildender (Passgenaue Besetzung) bleibt auch die Integration von Geflüchteten eine Daueraufgabe der Politik. Das sehr erfolgreiche Programm der Willkommenslotsenförderung ist allerdings bis Ende 2019 befristet. Es muss dauerhaft fortgeführt und mit dem Programm Passgenaue Besetzung zusammengeführt werden. Die Aussage ist zu verstärken.

Zu III. A. Beschäftigung fördern – Fachkräftesituation verbessern

Zutreffend wird beschrieben, wie in Bezug auf Qualifikationen, Regionen und Branchen vermehrt Fachkräftengpässe auftreten, unter de-

nen gerade auch das Handwerk besonders leidet.

Das Kernziel im Rahmen der Europa-2020-Strategie, die Beschäftigtenquote der 20- bis 64-Jährigen auf 75 % zu erhöhen, ist gerade vor dem Hintergrund des sich verschärfenden Fachkräftemangels richtig.

Das Handwerk begrüßt das von der Bundesregierung 2018 vorgelegte Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Bei der Gewinnung von Fachkräften aus Drittstaaten muss der Fokus stärker als bisher auf beruflich Qualifizierten liegen. Auf europäischer Ebene sollte dies durch eine mittelstandsgerechte Ausgestaltung der Blue Card flankiert werden. Beispielsweise dürfen die Mindestverdienstschwellen für Drittstaatler nicht zu hoch angesetzt werden, sondern müssen das Lohngefüge im Handwerk berücksichtigen.

Die Allianz für Aus- und Weiterbildung hat in ihrer bisherigen Laufzeit mit der Einführung der Assistierten Ausbildung, einer besseren Abstimmung der Vermittlungsarbeit und der Erprobung eines niederschweligen Beschwerdemanagements in Pilotregionen erfolgreiche Ansätze zur Besetzung vakanter Ausbildungsplätze und Vermittlung von Jugendlichen in Ausbildung entwickelt. Zukünftig muss es verstärkt um eine Unterstützung von Klein- und Kleinstunternehmen bei der Fachkräftenachwuchssicherung und Stärkung der beruflichen Bildung durch die Umsetzung der Höheren Berufsbildung gehen. Angesichts des Trends zur Hochschulbildung ist das zu einer akademischen Ausbildung adäquate Angebot der beruflichen Bildung transparent zu machen.

Der im Koalitionsvertrag genannte Berufsbildungspakt verbleibt im Text sehr allgemein. Im Rahmen der tabellarischen Auflistung werden Maßnahmen unbestimmt, sehr allgemein und ohne Konkretisierung genannt. Die Auflistung

stellt das laufende Arbeitsprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung dar. Daher kann nicht von einem Berufsbildungspakt gesprochen werden, mit dem gezielt eine bildungspolitische Strategie bzw. Zielstellung der Bundesregierung adressiert wird. Zudem wird von einer Einbindung der Sozialpartner gesprochen, die bisher nicht erfolgt ist. Es wäre wünschenswert, gezielt bildungspolitische Maßnahmen zur Stärkung der beruflichen Bildung unter Einbeziehung aller relevanten Akteure der beruflichen Bildung zu entwickeln.

In diesem Kontext spielt auch der Erwerb von Auslandserfahrungen im Rahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung eine immer größere Rolle, denn bei jungen Menschen tragen Auslandspraktika in erheblichem Maße zur Attraktivität der Berufsbildung bei. Bei der Umsetzung von Auslandspraktika für Auszubildende, junge Fachkräfte und Ausbilder sind aber gerade KMU auf kompetente Beratungs- und Unterstützungsleistungen angewiesen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Förderung des Mobilitätsberaternetzwerks „Berufsbildung ohne Grenzen (BoG)“ ab 2020 sicherzustellen.

Das Teilhabechancengesetz beurteilt das Handwerk konstruktiv-kritisch. Die Ausweitung der Förderdauer und Förderumfangs der Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen sieht das Handwerk aufgrund seiner leidvollen Erfahrungen mit öffentlich geförderter Beschäftigung kritisch. Positiv ist – wofür sich das Handwerk eingesetzt hat –, dass mit dem neuen Gesetz die Sozialpartner in den Jobcentern ein effektives Mitspracherecht bezüglich der Einsatzfelder der geförderten Beschäftigung haben, um Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der gewerblichen Wirtschaft vor Ort zu minimieren. Konstruktiv unterstützt das Handwerk die Möglichkeit der geförderten Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen mit multiplen Vermittlungshemmnissen, indem der ZDH gemeinsam mit der Bun-

desagentur für Arbeit in der Handwerksorganisation über die neuen Förderinstrumente informiert und für die Anwendung auch in Handwerksbetrieben wirbt.

Das Handwerk teilt die positive Darstellung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG). Von der damit geplanten Erleichterung der Zuwanderung beruflich qualifizierter Fachkräfte werden gerade auch die Betriebe des Handwerks profitieren. Seine positive Wirkung wird das FEG aber nur dann entfalten können, wenn ein zuwanderungsfreundlicher Verwaltungsvollzug von den deutschen Auslandsvertretungen bis zu den örtlichen Ausländerbehörden sichergestellt ist.

Zu III.B. Bedingungen für Innovationen, Forschung und Entwicklung verbessern

Uneingeschränkt stimmt der ZDH der positiven Darstellung der Umsetzungsauswirkungen des Förderschwerpunktes „Mittelstand Digital“ zu, innerhalb dessen ja das Kompetenzzentrum Digitales Handwerk fördertechnisch verortet ist. Das KDH ist auch innerhalb der EU bereits als „Best Practice“ anerkannt.

Ausdrücklich begrüßt der ZDH zudem auch die im vorliegenden NRP-Entwurf erneut angekündigte Einführung eines „Investitionszuschusses Digitalisierung im Mittelstand“, da das bisherige EPR-Programm für Innovationen und Digitalisierung angesichts dessen Förderarchitektur faktisch an den Belangen und Möglichkeiten des handwerklichen Mittelstands vorbeigeht.

Nicht minder wichtig ist im Vergleich zu der begonnenen Debatte um eine nationale Industriestrategie 2030 die parallele Entwicklung und Konkretisierung einer ausgesprochenen Mittelstandsstrategie: Der originäre Standortvorteil Deutschlands in Form seines spezifischen und sich wechselseitig befruchtenden Miteinanders zwischen großindustriellen und mittelständischen

Unternehmen muss gesichert bleiben und verstärkt werden.

Auch im Hinblick auf die angekündigte Blockchain-Technologie müssen deren spezifischen mittelstandsrelevanten Dimensionen von Anfang an und integral mitberücksichtigt werden.

Das Erfordernis eines mittelstands- und dabei nicht zuletzt handwerksgerechten Rahmens der Datenökonomie betrifft (auch) die im NRP-Entwurf benannte Zielstellung, die Digitalisierung im Gesundheitswesen weiter voranzubringen.

Zu III. C. Treibhausgasemissionen reduzieren, erneuerbare Energien sowie Energieeffizienz vorantreiben, Mobilität nachhaltig gestalten

Ergänzend zu den im NRP-Entwurf benannten Gründen für das Nichterreichen des Reduktionsziels für 2020 nennen wir: den Wiederanstieg der Kohleverstromung aus Kohle in der Folge des vorgezogenen Atomkraftausstiegs, die weiterhin unzureichende verbrauchswirksame Integration der Erneuerbaren Energien auf Grund nicht hinreichenden Ausbaus der Netzinfrastruktur sowie die nur sehr geringen Erfolge bei der Erhöhung der Energieeffizienz.

Sofern die Empfehlungen der Kohlekommission nach Prüfung tatsächlich umgesetzt werden, sollte sich dies auf deren Gesamtheit beziehen: neben der Gewährleistung einer Strompreisneutralität insbesondere auch im Hinblick auf eine Stilllegung der durch dieses Ausstiegskonzept frei werdenden Emissionszertifikate. Andernfalls tragen die für die Umsetzung der struktur- und energiepolitischen Empfehlungen erforderlichen Mittel in Milliardenhöhe über den Wirkungsmechanismus des ETS nichts zur Klimapolitik in Europa insgesamt bei.

Dessen ungeachtet krankt dieser Ansatz – wie die bisherige Energiewende- und Klimaschutzpolitik der Bundesregierung – daran, dass darin administrativ-bürokratische Instrumente deutlich überwiegen, während dem Innovationswettbewerb um wirtschaftlich tragfähige Reduktionsansätze nicht der erforderliche Spielraum gegeben wird.

Die bereits oft vernommene programmatische Aussage, dass die Energieeffizienz zentraler Baustein der Energiewende ist, begrüßt der ZDH selbstverständlich auch im Kontext des NRP-Entwurfs. Gleichwohl bleibt abzuwarten, ob den Ankündigungen nun auch konkrete Umsetzungen folgen werden. Dass hier auf die prioritäre Bedeutung der Einführung einer steuerlichen Sanierungsförderung hingewiesen wird, findet unsere uneingeschränkte Zustimmung und Unterstützung. Im Hinblick auf den Verweis bezüglich der haushaltspolitischen Vorgaben ist als gesichert anzunehmen, dass die durch eine steuerliche Sanierungsförderung induzierte Sanierungsdynamik sehr rasch positive öffentliche Finanzierungseffekte hat, so dass zu einer „Gegenfinanzierung“ keinerlei Grund und Anlass besteht.

Dass seit Monaten der Entwurf eines GEG immer noch nicht das Stadium einer „Straßenbahnfassung“ überschritten hat, bleibt angesichts des tatsächlich gegebenen Entbürokratisierungsbedarfs des Gebäudeenergierechts höchst unbefriedigend.

Eine verursachergerechte Reform der Netzentgeltssystematik begrüßen wir grundsätzlich. Dabei muss jedoch vor allem darauf geachtet werden, Begünstigungen für Großverbraucher, die die sonstigen Stromverbraucher letztlich über eine höhere Netzentgeltumlage bezahlen, zurückzuführen bzw. aus Budgetmitteln zu finanzieren.

Die aktuell u.a. im Rahmen der „Plattform Zukunft der Mobilität“ diskutierten Ansätze zur nachhaltigen Gestaltung des Verkehrs werden begrüßt. Hierbei ist sicherzustellen, dass der notwendige Aufbau alternativer Verkehrsangebote nicht bereits vor ihrer konkreten Bereitstellung zulasten heute noch benötigter Mobilitätsformen der mittelständischen Wirtschaft geht.

Das Ziel der Bundesregierung, die Einführung von Fahrverboten zur Schadstoffsenkung u.a. durch die Unterstützung von Filter-Nachrüstmaßnahmen im Nutzfahrzeugbereich zu vermeiden, wird nachdrücklich unterstützt. Diese Förderung ist mittelstandsgerecht und bürokratiearm weiterzuentwickeln, um einen möglichst großen Anteil der geeigneten Nutzfahrzeuge erfassen zu können. Ebenfalls fortgeführt und verstärkt werden sollten Ansätze zur stärkeren Einführung von Elektromobilität im Gewerbe.

Lt. NRP-Entwurf.: „...werden die bisherigen Anstrengungen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung auch in Zukunft fortgesetzt“. Tatsächlich fehlen greifbare Aussagen zum Thema Berufsbildungspakt und entsprechende Inhalte im NRP. Die Gleichwertigkeit beruflicher zu akademischer Bildung muss sich auch in der Bildungsfinanzierung wiederfinden, z.B. beim Thema Meisterbonus, also der Entlastung der Meister von den Kosten der Meisterkurse. In Niedersachsen und in Bremen werden die erfolgreich abgeschlossenen Meister bereits mit 4.000 Euro bezuschusst und angereizt, den Meister zu machen. Dies muss ergänzt werden durch eine Meistergründungsprämie, um die Selbständigkeit zu erhöhen.

Erforderlich bleibt die Förderung von Digitalisierungsausstattungen in Berufsbildungsstätten des Handwerks: Zusätzlich zum BMBF, das schon seit drei Jahren fördert, hat das BMWi im September 2108 eine Richtlinie zur investiven Förde-

rung von Digitalisierungsausstattungen in Bildungsstätten erlassen. Das ist zu begrüßen. Allerdings muss noch in dieser Legislatur die Gültigkeitsdauer beider Richtlinien über die Legislaturperiode hinaus verlängert werden. Die Bildungsstätten des Handwerks brauchen dauerhafte, verlässliche Unterstützung bei der digitalen Aufrüstung.

Zu III. D. Bildungsniveau verbessern

Wir bitten dringend darum, den Begriff Aufstiegsfortbildung durch den Begriff „Höhere Berufsbildung“ zu ersetzen, da dieser im Koalitionsvertrag verwendet wird.

Die Klarstellung, dass es sich bei tertiären oder gleichwertigen Bildungsabschlüssen auch um Abschlüsse der beruflichen Fortbildung handeln kann, ist zu begrüßen, da damit die Gleichwertigkeit von Abschlüssen der Hochschule und Beruflichen Bildung gestärkt wird.

Bei den Maßnahmen, mit denen der Bund die Absolventenzahlen der tertiären Abschlüsse erhöhen möchte, wird allerdings nur noch auf Maßnahmen eingegangen, die auf eine Erhöhung der Absolventen von Hochschulen abzielen. Hierzu wird u.a. auf den Hochschulpakt verwiesen. An dieser Stelle muss im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Bildungsbereiche auch erwähnt werden, wie der Bund die Absolventenzahl im Bereich der beruflichen Bildung erhöhen möchte. Dazu wäre auf den im Koalitionsvertrag aufgeführten Berufsbildungspakt zu verweisen.

Im Kapitel über die Bildungsinvestitionen fehlt die Aufführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes als wichtigstes Förderinstrument für berufliche Aufstiegsfortbildungen, wie z. B. den Erwerb der Meisterqualifikation im Handwerk. Auch in der Maßnahmetabelle ab S. 76 ff fehlt das AFBG.

Im Hinblick auf die Aussagen zur erforderlichen Stärkung digitaler Kompetenzen fehlen die „großen Linien“ gänzlich. Stattdessen wird auf Institutionen verwiesen, die, wenn überhaupt, nur am Rande mit „Digitalen Kompetenzen“ befasst sind (Digitalrat der Bundesregierung), oder wird auf allenfalls niedrigschwellige Veranstaltungen hingewiesen („Praxisdialog Duale Ausbildung digital“) die zwar informativ, aber wenig nachhaltig waren.

Sach-/Umsetzungsstand der BMBF-Strategie „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ oder der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ fehlen gänzlich. (Hierfür ist auch der Verweis auf die Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“ kein adäquater Ersatz). Auch Berufsbildungsprojekte der Bundesregierung (z.B. BiBB/BMBF Berufsbildung 4.0; InnoVet-Förderlinie) finden keine Erwähnung.

Für die duale Ausbildung im Handwerk spielt der dritte Lernort in den überbetrieblichen Bildungsstätten eine wichtige Rolle. Neben (Berufs-)Schullehrern sollten daher auch Lehrer in überbetrieblichen Bildungsstätten beim Erwerb der „digitalen“ Kompetenzen gefördert werden.

Zu III. E. Soziale Eingliederung vor allem durch die Verringerung von Armut zu fördern

Die Aktivitäten zur Verstärkung des (bezahlbaren) Wohnungsbaus sind zu begrüßen. Aus Sicht des Handwerks ist es jedoch wichtig, dass die Maßnahmen auf mittlere und längere Sicht angelegt werden, um nachhaltige Investitionen in den Kapazitätsaufbau der Betriebe zu ermöglichen.